



Vermietungsreglement Rollerstübli

1. Allgemeines

Das Vermietungsreglement legt die Bedingungen für die Vermietung des Rollerstübli an Dritte fest. Für jede Belegung wird mit dem Nutzer (Mieter) und dem Rollhockeyclub Uri (Vermieter) ein Mietvertrag vereinbart.

2. Gebühren

Art der Vermietung	Preis Normal	Preis Mitglieder (inkl. Donatoren)
Rollerstübli ohne Küche und Kaffeemaschine (nur mit Spültisch, Geschirrspülmaschine, Musikanlage und Beamer)		
- Tagesmiete (inkl. alle WC's)	CHF 400.00	CHF 300.00
- Sitzung, max 2h (nur IV-WC)	CHF 100.00	CHF 75.00
Zuschlag Kücheneinrichtung		
- Coca-Cola Kühlschrank	CHF 50.00	CHF 37.50
- Grill	CHF 40.00	CHF 30.00
- Fritteuse exkl. Frittieröl	CHF 40.00	CHF 30.00
- Kochfeld	CHF 10.00	CHF 7.50
- Kaffeemaschine (Grundgebühr)	CHF 40.00	CHF 30.00
- Packung Kaffeebohnen (nur RHC-eigene Bohnen)	CHF 20.00	CHF 15.00

3. Leistungen

Die Gebühren berechtigten zur Benützung des Rollerstübli, der Beleuchtung sowie je nach Vermietungsart des Inventars.

Nicht eingeschlossen sind die Kosten für die Abfallentsorgung und den zusätzlichen Reinigungsaufwand. Diese werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Külschubladen im Buffet und die beiden Chromstahl-Kühlschränke werden nicht vermietet.

Für die Benutzung der Musikanlage sowie des Beamers wird kein technischer Support geboten. Dies ist Sache des Mieters.

4. Wände und Beleuchtung

An den Wänden darf nichts mit Nägeln befestigt oder aufgehängt werden.

Je nach Art des Anlasses entscheidet der Vermieter, ob im Rollerstübli die Wände abzudecken sind. Grundsätzlich sind die Wände abzudecken.

An der Beleuchtung darf unter keinen Umständen etwas verändert werden.

5. Sicherheit

Notausgänge und Fluchtwege sowie Ein- und Ausgänge sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Das Rauchen ist im Rollerstübli, sowie in der ganze Rollhockeyhalle verboten.

Gestützt auf die Brandschutzrichtlinien dürfen sich im Rollerstübli maximal 200 Personen und auf der Gallerie maximal 100 Personen aufhalten.

6. Haftung

Für Beschädigungen oder Diebstahl von Material und Mobiliar des Rollhockeyclubs (RHC) Uri ist der Mieter alleine haftbar.

Die Haftung des Vermieters ist sowohl für die vertragliche als auch ausservertragliche Haftung auf rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.

7. Weitere Bestimmungen

Der Mieter darf das Rollerstübli erst benutzen, wenn sie durch den Vorstand/Stübliwirt der Rollhockeyhalle Seedorf, Reto Bertolosi (078 737 78 72), zusammen mit einem Vertreter des Mieters abgenommen wurde.

Der Termin für die Übergabe und Rückgabe des Rollerstüblis ist vorgängig abzumachen.

Das Rollerstübli sowie die Küche und die WC-Anlagen sind bei der Rückgabe sauber abzugeben. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, lässt der Vermieter den Aufenthaltsraum nochmals reinigen und stellt die Aufwendungen dem Mieter zusätzlich in Rechnung. Der Mindestbetrag beträgt dabei CHF 200.00.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Vermietungsreglement tritt per 1. März 2018 in Kraft.

Seedorf,

Für den Rollhockeyclub (RHC) Uri:

Vermietungsreglement Rollerstübli

Stefan Gisler

Urban Gisler

Beilagen:

Hausordnung

Mietvertrag

Vermietungsreglement Rollhockeyhalle Seedorf